

Besondere Geschäftsbedingungen der Johannesstift Diakonie Services GmbH

Handwerkerleistungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Johannesstift Diakonie Services GmbH (nachfolgend: "JDS") für alle Verträge, die zwischen der JDS und dem Vertragspartner zustande kommen, die den Bereich Handwerkerleistungen (insbesondere Sanitär-, Heizungs-, Klima-, Elektrotechnik, Maurer, Maler, Tischler sowie Garten- und Landschaftsbau) betreffen.

§ 2 Angebote, Unterlagen

1. Angebote von JDS sind grundsätzlich freibleibend. Soweit ein schriftliches Angebot oder ein Angebot in elektronischer Form von JDS vorliegt und nichts anderes vereinbart ist, ist das Angebot für die Zeit von 15 Kalendertagen nach Zugang beim Vertragspartner bindend.
2. Gewichts- oder Maßangaben in Angebotsunterlagen von JDS (z. B. in Plänen, Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd gewichts- oder maßgenau, soweit nicht diese Angaben auf Verlangen des Vertragspartners als verbindlich bezeichnet werden.
3. JDS behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an den Angeboten, Kalkulationen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenanschlägen oder anderen Unterlagen von JDS vor. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von JDS weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an JDS zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten.

4. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Vertragspartner zu beschaffen und JDS rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner hat hierzu notwendige Unterlagen JDS auszuhändigen.

§ 3 Preise

1. Für vom Vertragspartner angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet. Die Berechnung setzt voraus, dass JDS spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung oder des Beginns der erschwerten Arbeit dem Vertragspartner die erhöhten Stundensätze mitgeteilt hat.
2. Eine Mehrwertsteuererhöhung wird im kaufmännischen Verkehr sofort, im nicht kaufmännischen Verkehr dann an den Vertragspartner weiterberechnet, wenn die Werkleistung nach dem Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht wird.

§ 4 Ausführung

1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Vertragspartner zu beginnen, sofern der Vertragspartner die gemäß § 2 Ziffer 4 erforderlichen Genehmigungen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn und, soweit erforderlich, eine kostenlose Bereitstellung eines Strom-, Gas-, Wasseranschlusses gewährleistet, sowie eine vereinbarte Anzahlung bei JDS eingegangen ist.
2. Sind Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten und dergleichen vorgesehen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, JDS vor Beginn seiner Arbeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, dem Vertragspartner bekannte Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Güter in angrenzenden

Besondere Geschäftsbedingungen der Johannesstift Diakonie Services GmbH

Räumen, feuergefährdete Bau- und sonstige Materialien, Gefahr für Leib und Leben von Personen, usw.) hinzuweisen.

3. Die vereinbarten Ausführungstermine gelten bei Arbeiten, die von Witterungsverhältnissen abhängig sind, als Richttermine. Sie verlängern sich in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.

§ 5 Abnahme und Gefahrenübergang

1. JDS trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Werkleistung.
2. Gerät der Vertragspartner mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Ein Gefahrenübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unterbrochen wird und JDS die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Vertragspartners übergeben hat.
3. Die Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn eine ggf. erforderliche endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (Baustellenheizung). Wegen unwesentlicher Mängel kann der Vertragspartner die Abnahme nicht verweigern.

§ 6 Versuchte Instandsetzung

Wird JDS mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann der Fehler nicht behoben oder das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

- a) der Vertragspartner den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, oder
- b) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rückspra-

che mit dem Vertragspartner nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,

ist der Vertragspartner verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen von JDS zu erstatten, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- und Risikobereich von JDS (z. B. Ersatzteile können nicht mehr beschafft werden) fällt.

§ 7 Sachmängel

1. Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach § 634a BGB.
2. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Vertragspartners oder Dritter, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, sowie durch normale/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. von Dichtungen) entstanden sind.
3. Systemimmanente geringe Farbabweichungen (z. B. herstellungsbedingt bei Keramikfliesen) und geringe Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.
4. JDS muss im Rahmen ihrer werkvertraglichen Mängelbeseitigungspflicht (Nacherfüllungspflicht) nur die zum Abnahmezeitpunkt vorhandenen/angelegten Mängel beseitigen, die ursächlich auf dem Inhalt des Werkvertrages (z. B. Reparatur-, Ausbesserungs- oder Instandhaltungsauftrag) beruhen, nicht jedoch Mängel am Objekt des Vertragspartners, deren Ursache nicht auf den Inhalt des Werkvertrages zurückzuführen sind.
5. Bei Naturprodukten (Natursteine, Holz und Pflanzen) können Formen und Farben von denen als Beispiel gezeigten Bildern und Mustern abweichen. Bei Holz kann es zu

Besondere Geschäftsbedingungen der Johannesstift Diakonie Services GmbH

Rissbildung kommen. Dies sind keine Reklamationsgründe.

6. Mutterboden ist ein Gemisch aus natürlichem Oberboden und Kompost. Dieser kann verschiedene Fremdstoffe (Glas, Bauschutt, Kunststoff, kleinere Steine) enthalten, welche durch Aufbereitungsprozesse und Siebung nicht entfernt werden können. Der Mutterboden ist nicht frei von Wildkräutern. Er ist anwendungsfertig und kann zur Rasenansaat und Pflanzung verwendet werden.
7. Für von JDS gelieferte Pflanzen (Baumschulwaren u. a.), Rollrasen und Saatgut sind Mängel nach der Be- oder Verarbeitung bzw. unmittelbar nach deren Verbindung mit dem Grund und Boden anzuzeigen. Nach erbrachter Leistung gehen sämtliche Pflegetätigkeiten (wässern, düngen, mähen, Wildkräuter entfernen) auf den Vertragspartner über. Eine Garantie für das Anwachsen wird nicht übernommen. Verlangt der Vertragspartner eine solche Anwuchsgarantie, so wird hierfür ein gesonderter Betrag in Rechnung gestellt. Eine gewährte Anwuchsgarantie erstreckt sich auf die Dauer von maximal einem Jahr ab Auslieferung und setzt voraus, dass der Vertragspartner, außerhalb der Pflegeleistung von JDS, den Pflanzen die für diese Pflanzenart richtige Behandlung hat zuteilwerden lassen. Hierzu gehören u. a. die richtige Pflanztiefe, Düngung und Bewässerung. Fälle höherer Gewalt, schwerer Regen, Frost, Wild oder andere tierische und pflanzliche Schädlinge etc. sind von der Garantie nicht erfasst. Tritt hinsichtlich des Anwuchses ein Garantiefall ein, ersetzt JDS die betreffenden Pflanzen auf eigene Kosten innerhalb der Garantiezeit. Andere Folgen hat der Garantiefall nicht. Eine Verlängerung der Garantiezeit tritt durch die Bepflanzung aufgrund des Garantiefalles nicht ein.
8. Für die vom Vertragspartner gelieferte oder beschaffte Baustoffe, Bauteile, Pflanzen, Saatgut etc. übernimmt JDS keine Gewährleistung. Dies gilt auch für Eigen-

leistungen des Vertragspartners und für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Auftragnehmer herführen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. JDS behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Liefergegenstand bei Einfügung nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder des Grundstückes wird.
2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstückes des Vertragspartners geworden sind, verpflichtet sich der Vertragspartner, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte JDS die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
3. Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Vertragspartners.
4. Werden die von JDS eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Vertragspartner, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung von JDS schon jetzt an JDS ab.